

Gemarkung Salchendorf
Gemeinde Neunkirchen
Flur 2 Maßstab 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR.17
„PFANNENBERG“

In der Fassung der 2. Änderung

s.a. 3. Änd.



Anforderung des
- § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594)
- §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2276) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBI. I S. 398) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBI. I S. 1763),
- § 4 des Gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BauG NW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV NW 1970 S. 95) geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1976 (GV NW 1976 S. 264/267 NW 264) in Verbindung mit
- § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 1970 (GV NW 1970 S. 95) geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1976 (GV NW 1976 S. 264/267 NW 264) in Verbindung mit
hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in seiner Sitzung am 28.8.1980 folgende Satzung beschlossen:

- A) Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 u. 5 BauG vom 18.8.1976
- GI** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - GI** Industriegebiet gem. § 9 BauNVO zulässig sind:
 - 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 - 2. Tankstellen.
 - Ausnahme: Ausnahmeweise können zugelassen werden:
 - 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
 - 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - Überbaubare Grundstücksflächen
 - Baugrenze
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur als Ausnahme zulässig.
 - Das gleiche gilt für Garagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
 - 08** Grundflächenzahl
 - 90** Baumassenzahl
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Gehweg
 - Fahrbahn
 - Gehweg
 - Böschung
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfläche
 - St** Flächen für Stellplätze
 - Sichtflächen sind oberhalb 0,60m Höhe-vom Fahrbandrand gemessen-von Sichthindernissen wie bauliche Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten.
 - Flächen für die Forstwirtschaft
 - Mit Bäumen zu beplanzende Flächen
 - Nachrichtlich übernommene Festsetzungen
 - Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Wasserschutzgebiet)
 - Flächen für Bahnanlagen
- B) Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauONW
- Werbeanlagen: Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig
- Die Anbringung von Werbeanlagen auf geeigneten Dachflächen ist unzulässig
- C) Sonstige Darstellungen
- bestehende Gebäude
 - Grundstücksgrenzen und Grenzsteine

Gemeinde Neunkirchen
Bebauungsplan Nr. 17 „Pfannenberg“
in der Fassung der 2. Änderung
im Maßstab 1:1000

Hiermit wird bestätigt, daß diese Planauferfertigung in allen Festsetzungen mit dem am 28.8.1980 vom Rat der Gemeinde Neunkirchen als Sitzung beschlossen und der Sitzungsschrift beigefügten Original übereinstimmt. Die Festsetzungen wurden entsprechend dem Bebauungsplan vom 28.8.1980 geändert.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 15.1.1965

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Neunkirchen vom 27.9.1979 aufgestellt worden

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat am Sitzung vom 28.8.1980 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BauG als Satzung beschlossen

Dieser Bebauungsplan hat gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 nach öffentlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 7.7.1980 bis 6.8.1980 im Rathaus der Gemeinde Neunkirchen öffentlich ausgestellt

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 mit Verfügung Az. 352.1-24-80 vom 15.12.1980 genehmigt worden

Der Bebauungsplan hat am 30.1.1981 Rechtsverbindlichkeit erlangt

Neunkirchen, den 22.6.1980
Der Gemeindevorstand
A. gez. Kohl

Siegen, den 17.10.1980
Der Oberkreisdirektor
A. gez. Kohl

Neunkirchen, den 15.10.1980
Der Gemeindevorstand
A. gez. Kohl

Neunkirchen, den 15.10.1980
Der Gemeindevorstand
A. gez. Kohl

Neunkirchen, den 15.10.1980
Der Gemeindevorstand
A. gez. Kohl

Siegen, den 15.10.1980
Der Oberkreisdirektor
A. gez. Kohl

Neunkirchen, den 30.1.1981
Der Gemeindevorstand
A. gez. Kohl